

# **Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zeulenroda-Triebes vom 26.05.2016**

*Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Zeulenroda-Triebes am Mittwoch, dem 15.06.2016  
Jahrgang 11 - Nummer 7*

## **§ 1**

### **Grundsatz/Geltungsbereich**

- 1) Die Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zeulenroda-Triebes.
- 2) Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung, das Ausrücken bei Fehlalarmierungen (blinde Alarmierung) durch Privatfeuermeldeanlagen und die Benutzung der öffentlichen Feuermeldeleistungswege durch die Betreiber der Privatfeuermeldeanlagen.
- 3) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 4 Abs. 1 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- 4) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt Zeulenroda-Triebes nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

## **§ 2**

### **Entgeltliche Leistungen**

- 1) Die Stadt Zeulenroda-Triebes kann Ersatz der ihr durch die Einsatzmaßnahme entstandenen Kosten gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG verlangen.
- 2) Gebührenpflicht besteht für
  - a. die nach § 22 ThürBKG einzurichtende Brandsicherheitswache sowie
  - b. alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht.  
Das sind insbesondere:
    1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
    2. die Erteilung von Unterricht in Verkaufseinrichtungen oder bei sonstigen Institutionen.
- 3) Kostenersatz und Gebühren können auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher

Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Stadt Zeulenroda-Triebes zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

### § 3

#### **Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

- 1) Für Einsätze werden Kostenersatz und Gebühren nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten gemäß der Anlagen zu dieser Satzung bemessen. Die Anlage 1 „Kostenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zeulenroda-Triebes“ ist Bestandteil dieser Satzung.
- 2) Maßgebend für die Personalkosten ist die Zahl der im notwendigen Umfang bei einem Feuerwehreinsatz eingesetzten Personen und die Einsatzdauer. Als Einsatzdauer gilt grundsätzlich die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Fahrzeuge stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Erfolgt während eines laufenden Einsatzes ab dem Zeitpunkt seiner Beendigung am Einsatzort aber noch vor der Rückkehr zum Gerätehaus eine Alarmierung zu einem neuen Einsatz, so ist das Ende der Einsatzdauer für den laufenden Einsatz im Zeitpunkt der Alarmierung zum neuen Einsatz erreicht; der Zeitpunkt der Alarmierung zum neuen Einsatz ist dann der Beginn der Einsatzdauer des neuen Einsatzes. Als Einsatzdauer im Sinne der vorstehenden Sätze 1 bis 3 wird die im Einsatzbericht dokumentierte Einsatzdauer minutengenau abgerechnet. Maßgebend für die Personalkosten ist zudem die nach der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus notwendige Zeit für die nach Einsätzen regelmäßig anfallenden Vor- und Nachbereitungsarbeiten zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft (wie beispielsweise Auffüllen von Kraftstoffbehältern von Fahrzeugen oder von mobilen Pumpen, Stromerzeugern etc., Anschluss von akkubetriebenen Geräten an Ladeeinrichtungen, Trocknung von im Einsatz verwendeten Schläuche und Verlastung von getrockneten Schläuchen auf die Feuerwehrtechnik etc.) und die Anzahl der für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als notwendige Zeit für die nach Einsätzen regelmäßig anfallenden Vor- und Nachbereitungsarbeiten zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Sinne des vorstehenden Satz 5 wird die im Einsatzbericht dokumentierte Zeit für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft verwendet. Die Einsatzdauer und die notwendige Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten im Einsatzbericht festzustellen.
- 3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Fahrzeuge. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer.
- 4) Die Kostensatz- und Gebührenehöhe für Pflichtaufgaben der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zeulenroda-Triebes richtet sich nach den Kostenverzeichnis der Anlage 1.
- 5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlage 1 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind als Kostenersatz zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Stadt Zeulenroda-Triebes für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;

- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände unter Berücksichtigung des Zeitwertes des Anlagegutes, die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- c) die Selbstkosten der Stadt, für Entgelte für vom Einsatzleiter veranlasste Leistungen Dritter zur Bewältigung des Einsatzes und zur Verpflegung der Einsatzkräfte.

#### **§ 4**

#### **Schuldner**

- 1) Kostenersatzschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.
- 2) Gebührenschuldner sind für die Brandsicherheitswache die Veranstalter i. S. d. § 22 Absatz 1 ThürBKG. Im übrigen ist Gebührenschuldner, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührensschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- 3) Mehrere Kosten- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5**

#### **Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit**

- 1) Der Anspruch entsteht
  - a) für den Kostenersatz nach § 48 Abs. 1 bis 6 ThürBKG und den Gebühren nach § 22 ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung
  - b) für Gebühren für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- und Dienstleistung;
- 2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- 3) Die Stadt Zeulenroda-Triebes ist berechtigt, vor Durchführung von Gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

**§ 6**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt mit dem 01.06.2015 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:
  - a. Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Vogtländisches Oberland vom 09. Juni 2000,
  - b. Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Zeulenroda-Triebes vom 28.01.2010.

Zeulenroda-Triebes, den 26.05.2016

Weinlich  
Bürgermeister

## Anlage 1

# Kostenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zeulenroda-Triebes

<b>1. Stundensätze für Personaleinsatz</b>	<b>je Stunde</b>
1.1. Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr je Person	19,88 €
1.2. Brandsicherheitswachdienst je Person	18,58 €
<b>2. Stundensätze für Fahrzeuge</b>	
<b>Gerätewagen</b>	
2.1. Gerätewagen Taucher (GW-T) – GRZ-FW 113	35,00 €
2.2. Gerätewagen-Logistik (GW-L) – ZR-FW 53	374,70 €
<b>Mannschaftstransportwagen</b>	
2.3. Mannschaftstransportwagen (MTW) – GRZ-2282	14,80 €
2.4. Mannschaftstransportwagen (MTW) – ZR-FW 101	4,70 €
2.5. Mannschaftstransportwagen (MTW) - GRZ-2158	44,30 €
2.6. Mannschaftstransportwagen (MTW) – ZR-FW 111	22,60 €
2.7. Mannschaftstransportwagen (MTW) – ZR-FW 104	35,20 €
2.8. Mannschaftstransportwagen (MTW) – GRZ-FW 33	79,90 €
<b>Kleinlöschfahrzeuge</b>	
2.9. Kleinlöschfahrzeug (KLF) – ZR-FW 100	52,40 €
2.10. Kleinlöschfahrzeug (KLF) – ZR- 2493	49,90 €
2.11. Kleinlöschfahrzeug (KLF) – GRZ- 2368	138,60 €
2.12. Kleinlöschfahrzeug (KLF) – GRZ- 2403	36,90 €
2.13. Kleinlöschfahrzeug (KLF) – GRZ- 2479	37,20 €
2.14. Kleinlöschfahrzeug (KLF) – ZR-FW 110	406,50 €
2.15. Kleinlöschfahrzeug (KLF) – ZR-FW 105	74,90 €
2.16. Kleinlöschfahrzeug (KLF) – ZR-FW 103	219,10 €
<b>Drehleiter</b>	
2.17. Drehleiter (DLK 23/12) – ZR-2004	209,00 €
2.18. Drehleiter (DL) - ZR-2044	204,60 €
<b>Tanklöschfahrzeuge</b>	
2.19. Tanklöschfahrzeug (TLF 16/24) – ZR-2012	135,90 €
2.20. Tanklöschfahrzeug (TLF 24/48) – GRZ-2372	298,60 €
2.21. Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25) – GRZ-2444	137,70 €
<b>Vorausrüstwagen</b>	
2.22. Vorausrüstwagen (VRW) – ZR-2001	35,10 €
2.23. Vorausrüstwagen (VRW) – ZR-FW 106	75,40 €
2.24. Vorausrüstwagen (VRW) – ZR-2123	12,70 €

### **Tragkraftspritzenfahrzeuge**

2.25. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) – ZR-FW 108	160,30 €
2.26. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W) – ZR-FW 107	209,60 €

### **Löschfahrzeuge**

2.27. Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20) – ZR-FW 44	481,50 €
2.28. Staffellöschfahrzeug (StLF 10/6) – GRZ-CP 655	587,90 €
2.29. Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6) – ZR-FW 102	24,50 €

### **Sonstige Fahrzeuge**

2.30. Kommandowagen (Kdow) – GRZ-FW 112	17,50 €
2.31. Einsatzleitwagen (ELW) – GRZ-2597	34,05 €

## **3. Kosten für Verbrauchsmaterial**

Die Kosten für verbrauchte Löschmittel, Kraft- und Schmierstoffe, Ölbindemittel, Feuerlöscherfüllung sowie andere Materialien werden zum jeweils aktuellen Selbstkostenpreis + 10 % Aufschlag berechnet.

## **4. Gebühren für die Prüfung von feuerwehrtechnischen Geräten**

### **4.1. Atemschutzgeräte**

Die Gebühren werden für die Geräteprüfung je Stück erhoben. Erforderliche Ersatzteile und Materialaufwand aller Art werden zu aktuellen Tagespreisen und 10 % Aufschlag berechnet. Die Prüfung der Atemschutzgeräte schließt die Reinigung und Desinfektion ein.

- Atemschutzmaske	5,00 €
- Preßluftgerät	12,00 €
- Flaschenfüllen	
a) 200 PA 4 l	5,00 €
b) 300 PA 3 l	5,00 €
c) 300 PA 6 l	7,00 €

### **4.2. Einsatzkleidung**

Waschen, Desinfizieren und Imprägnieren von Feuerwehrschutzkleidung

- Einsatzjacke, Einsatzhose	10,00 €/Stk.
- Kleinteile (Handschuhe, Sturmhauben)	2,00 €/Stk.